



GEMEINDE AEGERTEN

Gebührenverordnung und Tarife zum Gebührenreglement

1. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	2
Auslagen	2
Aufwandgebühr	2
Mehrwertsteuer	2
Bezug der Gebühren	2
Säumnis	3
Erlass von Gebühren	3
Indexierung	3
Anpassung	3
Inkrafttreten	3
Anhang 1 Gebühren Bauwesen	6
1.1 Baugesuche und Voranfragen	6
1.2 Baukontrolle	7
1.3 Weitere Aufwändungen	7
1.4 Nachführung des Vermessungswerkes	8
1.5 Vermittlungen, Schlichtungen	8
Anhang 2 Gebühren Einwohnerkontrolle	9
Anhang 3 Gebühren Finanzwesen	10
3.1 Inkassomassnahmen	10
3.2 Tageskarten Gemeinde	10
Anhang 4 Gebühren Information und Datenschutz	11
4.1 Verschiedene Gebühren	11
4.2 Drucksachen	11
4.3 Datenschutz	11
Anhang 5 Gebühren Gemeindepolizei	12
5.1 Gesundheitswesen	12
5.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	12
5.3 Handel und Gewerbe	12
5.4 Bescheinigungen	13
5.5 Ausweise	13
5.6 Einbürgerungsgebühren	13
5.7 Fundbüro	13
5.8 Lotto, Lotterie, Tombola	13
5.9 Waffenerwerbsschein	13
5.10 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	13
Anhang 6 Gebühren Familien- und Erbrecht	15
6.1 Erbrecht	15
Anhang 7 Gebühren Steuern	16
7.1 Informationen	16
7.2 Steuererklärung, Ausfüllen für Dritte	16
Anhang 8 Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen	17
8.1 Grundsatz Gebührenerhebung	17
8.2 Tarifansätze	17
8.3 Leistungen der Hauswertschaft und Wegmeister	19
8.4 Benützungsvorschriften	19

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Gebührenreglement vom 29.11.2005 folgende

Gebührenverordnung, inkl. Tarif

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Aegerten bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen 1 bis 8.</p> <p>² Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Auslagen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie erheblich sind;b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;c. Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;d. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;e. Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. <p>² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.</p> <p>³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
Aufwandgebühr	<p>Art. 3</p> <p>Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person</p> <ul style="list-style-type: none">a. Aufwandgebühr 1: Fr. 110.-- (für Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikationen erfordern)b. Aufwandgebühr 2: Fr. 80.-- (für normale Tätigkeiten)
Mehrwertsteuer	<p>Art. 4</p> <p>Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.</p>
Bezug der Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Beträge bis und mit Fr. 20.-- sind ausschliesslich in bar oder mit Debitkarten (Maestro oder Postcard) und gegen Quittung direkt einzuziehen.</p> <p>² Nicht bar bezahlte Beträge stellt die Finanzverwaltung aufgrund von Meldungen der zuständigen Abteilungen in Rechnung.</p> <p>³ Die Finanzverwaltung kann aufgrund von Meldungen der einzelnen Abteilungen Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.</p>

Säumnis	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.</p> <p>² Die Finanzverwaltung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p>³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Erlass von Gebühren	<p>Art. 7</p> <p>¹ Für den Erlass von Einzelgebühren nach Artikel 5 Absatz 1 des Gebührenreglements bis Fr. 200.-- im Einzelfall entscheiden die zuständigen Abteilungsleitenden.</p> <p>² Für den Erlass von darüber liegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>³ Bei Überschuldung wird kein Gebührenerlass gewährt.</p>
Indexierung	<p>Art. 8</p> <p>Die nachstehenden Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand Juni 2005 = 104,7 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Tarife zwingend anzupassen. Die Beträge werden zweckmässig gerundet.</p>
Anpassung	<p>Art. 9</p> <p>Die nachstehenden Tarife werden periodisch überprüft und allenfalls aktualisiert.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aegerten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat am 17.10.2005 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2005. Das Reglement wurde mit grossem Mehr zu zwei Gegenstimmen genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

sig. Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde die Inkraftsetzung der Verordnung am 05.01.2006 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 6. Januar 2006 He

Änderung vom 26. Februar 2007

Die Tarifierpassung des Anhangs 8 „Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen“ wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2007 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 5. März 2007 He

Änderung vom 5. Mai 2008

Die Tarifierpassung des Anhangs 3 „Gebühren Finanzwesen“ wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2008 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 6. Mai 2008 He

Änderung vom 22. September 2008

Die Tarifierpassung des Anhangs 3 „Gebühren Finanzwesen“ wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2008 genehmigt. Diese tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 23. September 2008 He

Änderungen vom 14. Dezember 2009

Die Tarifierpassungen des Anhangs 4 „Gebühren Information und Datenschutz“ und des Anhangs 5 „Gebühren Gemeindepolizei“ wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2009 genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 15. Dezember 2009 He

ANHANG 1 GEBÜHREN BAUWESEN

1.1 Baugesuche und Voranfragen

1.1.1 Vorläufige formelle Prüfung		
1.1.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr 1
1.1.1.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr 1
1.1.1.3	Wiederholte Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr 2
1.1.2 Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		
1.1.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtlich materielle Mängel	Aufwandgebühr 1
1.1.2.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr 2
1.1.2.3	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) /Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr 1
1.1.3 Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		
1.1.3.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 1
1.1.3.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
1.1.3.3	Publikation	Fr. 50.--
1.1.3.4	Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr 2
1.1.3.5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 1
1.1.3.6	Aufwändungen im Zusammenhang mit Bauentscheiden und Bewilligungen (z.B. Reklame, Gastgewerbe, Gewässerschutz, Belagsaufbruch etc.)	Aufwandgebühr 1
1.1.4 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)		
1.1.4.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 1
1.1.4.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 1
1.1.4.3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 1
1.1.4.4.	Amtsberichte	Aufwandgebühr 1

1.1.5 Projektänderungen / Verlängerungen		
1.1.5.1	Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr 1
1.1.5.2	Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr 1
1.1.6 Vorzeitige Baubewilligung		
1.1.6.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr 1
1.1.7 Ausnahmbewilligungen		
1.1.7.1	je Ausnahme	Fr. 100.--
1.2 Baukontrolle		
1.2.1 Kontrollen		
1.2.1.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschlüsse, Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrasse, Schlussabnahme etc.	Aufwandgebühr 1
1.2.2 Massnahmen		
1.2.2.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z. B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr 1
1.3 Weitere Aufwändungen		
1.3.1 Planung		
1.3.1.1.1	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von - einer Überbauungsordnung - der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages und Mehrwertabschöpfungen)	Aufwandgebühr 1
1.3.2 Aussergewöhnliche Bauvorhaben		
1.3.2.1	Aufwändungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr 1

1.4 Nachführung des Vermessungswerkes	
1.4.1 Aufnahme	
1.4.1.1	Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden den Bauherren gemäss Dekret über die Nachführung des Vermessungswerkes durch den Geometer in Rechnung gestellt.
	Gemäss kantona- lem Tarif
1.5 Vermittlungen, Schlichtungen	
1.5.1	Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben in privatrechtlichen Angelegenheiten werden nur wahrgenommen, sofern öffentliches Interesse unmittelbar betroffen ist oder betroffen werden kann. Aufwändungen für administrative Tätigkeiten, Augenscheine, Gespräche, Sitzungen etc.
	Aufwandgebühr 1

ANHANG 2 GEBÜHREN EINWOHNERKONTROLLE		
2.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
2.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen
2.3	Auskunft Adressen/ Personalien bei Bar- oder Debitkartenzahlung gegen Rechnung	Fr. 10.-- Fr. 20.--

ANHANG 3 GEBÜHREN FINANZWESEN		
3.1 Inkassomassnahmen		
3.1.1	Erste Mahnung	Keine Verrechnung
3.1.2	Zweite Mahnung	Fr. 20.--
3.1.3	Verfügen bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.--
3.2 Tageskarten Gemeinde¹		
3.2.1	Tageskarte Gemeinde (2. Klasse) für EinwohnerInnen Reservierte und nicht abgeholte resp. abbestellte Tageskarten (sofern sie nicht weiterverkauft werden konnten)	Fr. 35.--
3.2.2	Tageskarte Gemeinde (2. Klasse) für Auswärtige Reservierte und nicht abgeholte resp. abbestellte Tageskarten (sofern sie nicht weiterverkauft werden konnten)	Fr. 40.--

¹ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2008

ANHANG 4 GEBÜHREN INFORMATION UND DATENSCHUTZ		
4.1 Verschiedene Gebühren		
4.1.1	Fotokopien pro A4-Seite (farbig doppelter Tarif) pro A3-Seite (farbig doppelter Tarif)	Fr. -.30 Fr. -.60
4.1.2	Plankopien/-nachschatlag pro Seite A4 pro Seite A3	Fr. 1.-- Fr. 2.--
4.1.3	Nachschatlagungen, Abschriften etc.	Aufwandgebübr 2
4.1.4	Abfassen von Gesuchen, Eingaben etc.	Aufwandgebübr 2
4.2 Drucksachen		
4.2.1	Reglemente und Verordnungen (je nach Umfang)	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--
4.2.2	Verzeichnisse (je nach Umfang)	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--
4.2.3	Ortsplan	Fr. 5.--
4.2.4	Zonenplan	Fr. 10.--
4.3 Datenschutz		
4.3.1	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Keine Verrechnung
4.3.2	Übermässiger Zeitaufwand bei der Einsichtnahme ¹	Keine Verrechnung
4.3.3	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten ²	Aufwandgebübr 2
4.3.4	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Adresslisten usw.)	Aufwandgebübr 2

¹ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

² Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

ANHANG 5 GEBÜHREN GEMEINDEPOLIZEI		
5.1 Gesundheitswesen		
5.1.1	Lebensmittelkontrolle	Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
5.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
5.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gemäss Pkt. 1.1
5.2.2	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
5.2.3	Stellungnahme zur Uebertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
5.2.4	Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr 1
5.2.5	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 1
5.2.6	Durchführen von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 1
5.2.7	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 1
5.3 Handel und Gewerbe		
5.3.1	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtung- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
5.3.2	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielapparat in Spielsalons und Geschicklichkeitsapparate in Gastgewerbebetrieben	Gemäss kantonalem Tarif
5.3.3	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr 1
5.3.4	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Gemäss kantonalem Tarif
5.3.5	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Gemäss kantonalem Tarif

5.4 Bescheinigungen		
5.4.1	Ausstellen von Bescheinigungen jeglicher Art, z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, etc. bei Bar- oder Debitkartenzahlung gegen Rechnung	Fr. 15.-- Fr. 20.--
5.5 Ausweise		
5.5.1	Pasempfehlung/ Passverlängerung/ Identitätskarten	Gemäss eidg. und kant. Erlasse
5.6 Einbürgerungsgebühren		
5.6.1	Behandeln von Einbürgerungsgesuchen und der Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Aufwandgebühr 1
5.6.2	Behandeln von Einbürgerungsgesuchen von Jugendlichen (nach Art. 15 Abs. 4 KBüG) ¹	Fr. 550.--
5.6.3	Kursgebühr „Einbürgerungskurs“ ²	Fr. 260.-- bis 390.--
5.6.4	Kursgebühr „Sprachstandanalyse“ ³	Fr. 125.-- bis 250.--
5.6.5	Sprachkurs, Gebühr/Lektion ⁴	Fr. 10.-- bis 20.--
5.7 Fundbüro		
5.7.1	Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Verrechnung
5.8 Lotto, Lotterie, Tombola		
5.8.1	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung ⁵	Fr. 15.--
5.9 Waffenerwerbsschein		
5.9.1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Gemäss eidg. und kant. Erlasse
5.10 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes		
5.10.1	Erteilung der Bewilligung (Darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.--
5.10.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	

¹ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

² Eingefügt, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

³ Eingefügt, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

⁴ Eingefügt, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

⁵ Aufgehoben, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009

5.10.2.1	befestigter Boden (wie Strassen Trottoirs, Plätze etc): pro m ² / Tag	Fr. -.50
5.10.2.2	unbefestigter Boden pro m ² / Tag	Fr. -.20
5.10.3	Für Dauernutzungen gelten besondere Bestimmungen im Rahmen von Miet- bzw. Pachtverträgen	

ANHANG 6 GEBÜHREN FAMILIEN- UND ERBRECHT**6.1 Erbrecht**

6.1.1	Aufnahme Siegelungsprotokoll, Siegelung und Entsigelung pro Stunde	Aufwandgebühr 1
6.1.2	Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung	Fr. 30.--
6.1.3	Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Aufwandgebühr 1
6.1.4	Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
6.1.5	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
6.1.6	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
6.1.7	Letztwillige Verfügung, Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 2
6.1.8	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen, Nachforschung nach Erben etc.	Aufwandgebühr 1
6.1.9	Kopie letztwillige Verfügung pro Seite	Fr. 1.--

ANHANG 7 GEBÜHREN STEUERN		
7.1 Informationen		
7.1.1	Steuerausweis aus Nesko	Fr. 20.--
7.1.2	Steuerauskünfte pro Steuerpflichtigen und Jahr inkl. Adresse und Personalien	Fr. 20.--
7.1.3	Ausserordentliche Dienstleistungen, die über die normale Auskunftspflicht hinaus gehen	Aufwandgebühr 1
7.1.4	Fotokopie des Protokolls der amtlichen Bewertung pro Seite	Fr. 1.--
7.2 Steuererklärung, Ausfüllen für Dritte		
7.2.1	Grundsätzlich werden keine Steuererklärungen ausgefüllt. Einfache Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung werden in der Regel kostenlos beantwortet	

ANHANG 8¹ GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHUL-, SPORT- UND ANDEREN ANLAGEN

8.1 Grundsatz Gebührenerhebung

8.1.1 Nicht ortsansässige Veranstalter haben für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen eine Gebühr zu entrichten.

Gebührenpflichtig ist die Benützung der Anlagen in jedem Fall für kommerzielle Zwecke (z.B. Lotto, Redlet, Tombola, Unterhaltungsveranstaltungen, Sportturniere etc.) und private bzw. nicht öffentliche Anlässe (z.B. private Feiern, Firmenanlässe etc.).

Schul-, Sport- und andere Anlagen werden ortsansässigen Veranstaltern für Anlässe sportlicher, kultureller, ideeller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt. Im Zweifel gilt die Mitgliedschaft im Vereinskonzent Brügg-Aegerten.

8.1.2 Sämtliche Tarife sind inkl. Gerätebenützung, Inventar, Office und Anteil Heizung / Strom. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand separat verrechnet.

8.1.3 Bei der Benützung der Anlage gemäss Ziffer 8.2.1 / 8.2.2 / 8.2.5 / 8.2.6 und 8.2.7 ohne Küche, reduzieren sich die Gebühren gemäss Ziffer 8.2.10 um Fr. 100.-- bzw. Fr. 200.--.

8.2	Tarifansätze	Vereins- konzent	Orts- ansässige	Auswärtige
8.2.1	Vereinsanlässe, zweitägig (inkl. Küche)	Fr. 600.--	Fr. 600.--	Fr. 1'200.--
8.2.2	Vereinsanlässe, eintägig (inkl. Küche)	Fr. 400.--	Fr. 400.--	Fr. 800.--
8.2.3	Sportanlässe (Turniere und Kurse) in der Halle pro Tag	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 400.--
8.2.4	Sportanlässe (Turniere und Kurse) im Freien	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 200.--
8.2.5	Halle für Private (inkl. Küche)	---	Fr. 700.--	Fr. 1'400.--
8.2.6	Firmenanlässe, z.B. General- und Personal- versammlungen und dgl. (inkl. Küche)	---	Fr. 700.--	Fr. 1'400.--
8.2.7	Delegiertenversammlungen (inkl. Küche)	gratis	Fr. 400.--	Fr. 800.--
8.2.8	Foyer oder Bühne für nicht kommerzielle Zwecke	gratis	gratis	Fr. 300.--
8.2.9	Foyer oder Bühne für kommerzielle Zwecke	Fr. 300.--	Fr. 300.--	Fr. 600.--
8.2.10	Benützung der Küche	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 200.--
8.2.11	Benützung pro Dusche und Garderobe	Fr. 40.--	Fr. 40.--	Fr. 40.--

¹ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2007

8.2.12 Einzellektionen für auswärtige Sportbenützer (90 Minuten)	---	---	Fr. 40.--
8.2.13 Übernachtung pro Nacht und Person, inkl. Dusche und Küche (mind. Fr. 70.--)	---	---	Fr. 8.--
8.2.14 Übernachtung pro Nacht und Person (aber mind. für Fr. 50.--)	---	---	Fr. 6.--
8.2.15 Vermietung Friteuse pro Tag	Fr. 60.--	Fr. 60.--	Fr. 60.--
8.2.16 Vermietung Grill pro Tag	Fr. 40.--	Fr. 40.--	Fr. 40.--
8.2.17 Vermietung Kühlschrank pro Tag	Fr. 40.--	Fr. 40.--	Fr. 40.--
8.2.18 Vermietung Kaffeecontainer pro Tag	Fr. 20.--	Fr. 20.--	Fr. 20.--
8.2.19 Vermietung Geschirr je 10 Stk.	Fr. 40.--	Fr. 40.--	Fr. 40.--
8.2.20 Vermietung Besteck je 10 Stk.	Fr. 20.--	Fr. 20.--	Fr. 20.--
8.2.21 Vermietung Tische und Stühle pro Tisch pro Stuhl (mind. Fr. 50.--)	Fr. 10.-- Fr. 1.--	Fr. 10.-- Fr. 1.--	Fr. 10.-- Fr. 1.--
8.2.22 Vermietung Pavillon	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 500.--
8.2.23 Vermietung Schulräume, pro Anlass:*			
Küche	---	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Aula	---	Fr. 80.--	Fr. 80.--
Theorieraum	---	Fr. 50.--	Fr. 50.--
übrige Schulräume	---	Fr. 40.--	Fr. 40.--
* Vermietung erfolgt nur nach Absprache und Einwilligung der Schulkommission bzw. Hauswirtschaftslehrerschaft.			

8.3 Leistungen der Hauswirtschaft und Wegmeister

8.3.1 Leistungen der Hauswirtschaft und Wegmeister (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder Mithilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen, Anlagen und Material) sind mit der Gesuchstellung um Bewilligung zur Benützung von Räumen und Anlagen anzumelden. Diese Leistungen werden nach geltendem Stundenansatz aufgrund eines vom Veranstalter und der Hauswirtschaft unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt.	Aufwand 2	Aufwand 2	Aufwand 2
8.3.2 Die Verrechnung von Leistungen der Hauswirtschaft und Wegmeister gilt für alle Benützer.			

8.4 Benützungsvorschriften

8.4.1 Für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen gelten die gemeinsamen Weisungen des Gemeinderates und der Schulkommission, welche Bestandteil der Benützungsbewilligung bilden.